



Gemeinde Gondo-Zwischbergen

Erläuternder Bericht zur Nutzungsplanung

(Art. 33 kRPG)

Vom Staatsrate genehmigt
In der Sitzung vom *29. November 2011*

Siegelgebühr: Fr. *200.-*

Bestätigt:
Der Staatskanzler:



Bearbeitet durch:
Michlig+Partner GmbH
Dominik Michlig, Raumplaner NDS
3904 Naters

16. Dezember 2011

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
2. Gesetzliche Grundlagen und Aufgaben	5
2.1 Aufgaben des Bundes	5
2.2 Kantonale Aufgaben	6
2.3 Kommunaler Nutzungsplan	6
2.3.1 Inhalt	7
3. Bisheriger Planungsablauf	8
3.1 Frühere Ortsplanungsarbeiten	8
3.2 Kantonaler Richtplan	8
3.3 Zum Ablauf der Nutzungsplanung	9
3.3.1 Orientierungsverfahren	9
3.3.2 Vorprüfungsgesuch	11
4. Darstellungsformen	12
5. Beurteilung der Nutzungszonen der Gemeinde Zwischbergen	13
5.1 Die Bauzonen	13
5.1.1 Ausscheidung der Bauzonen	13
5.1.2 Stand der Überbauung	15
5.1.3 Bauzonen der Nutzungsplanung	15
5.2 Landwirtschaftszonen	16
5.2.1 Landwirtschaftszonen I. Priorität	16
5.2.2 Landwirtschaftszonen 2. Priorität	17
5.2.3 Brachland (Kantonaler Richtplan Koordinationsblatt E.5/2)	17
5.3 Schutzzonen	18
5.3.1 Naturschutzzonen	19
5.3.2 Landschaftsschutzzonen	23
5.4 Weitere Zonen	24
5.4.1 Maiensässzonen	24
5.4.2 Erhaltungszonen	24

6. Zonen gemäss Spezialgesetzgebung	25
6.1 Waldareal	25
6.2 Gefahrenzonen	25
6.3 Gewässerschutzzonen	25
6.4 Ortsbild und Objektschutz	26
6.5 Sonderfall Goldmine Gondo	26
6.6 Archäologische Schutzzone	27
6.7 Gebiete mit schädlichen Einwirkungen	27
7. Bau- und Zonenreglement	29
8. Erschliessung	30
8.1 Strassen und Parkplätze (vgl. Plan Nr. 5)	30
8.2 Wasserversorgung (vgl. Plan Nr. 6)	31
8.3 Abwasserentsorgung (vgl. Plan Nr. 6)	31
8.4 Energieversorgung	32
8.5 Kehr- und Abfallbeseitigung	32
9. Schlussbemerkungen	33

I. Einleitung

Gemäss Artikel 33 des kantonalen Raumplanungsgesetzes erarbeitete der Gemeinderat einen Vorentwurf der Nutzungsplanung von Zwischbergen und legte diesen im Juni 1994 während 30 Tagen öffentlich zur Orientierung auf. In dieser Zeit konnte jedermann in Pläne und Reglement Einsicht nehmen und schriftliche Bemerkungen und Anträge einbringen.

Nach der Prüfung der eingegangenen Vorschläge von Seiten der Interessierten erarbeitete die Gemeinde den Entwurf. Dieser wurde zusammen mit dem erläuternden Bericht (gemäss Art. 33 kRPG) dem Staatsrat Mitte Januar 1996 zur Vorprüfung unterbreitet.

Mit Schreiben vom 15. November 2002 hat die Dienststelle für innere Angelegenheiten der Gemeinde die Stellungnahme der von ihr kontaktierten Dienststellen und Kommissionen (Synthesebereich) zum eingereichten Vorprüfungsossier der Nutzungsplanung zugestellt. Der Gemeinderat hat diese an mehreren Sitzungen und Begehungen vor Ort überprüft. Das Bau- und Zonenreglement wurde dem kantonalen Baugesetz (BauG) vom 8. Februar 1996 und der Verordnung vom 2. Oktober 1996 angepasst.

Diese Stellungnahme wurde nun zusammen mit den angepassten Plänen (Zonennutzungsplan, Zonenplan), dem bereinigten Bau- und Zonenreglement, dem Hinweisinventar zu den Sonderzonen sowie dem vorliegenden ergänzten Erläuternden Bericht zur Vorprüfung dem Staatsrat unterbreitet.

Nach Erhalt des positiven Vorprüfungsentscheides vom 12. April 2006 wurde die Nutzungsplanung gemäss dem Bericht der Dienststelle für Raumentwicklung ergänzt und angepasst.

Die bereinigte Nutzungsplanung und die Sonderzonen lagen ab dem 12. Oktober 2007 während 30 Tagen öffentlich zur Einsprache auf.

An der Urversammlung vom 9. Dezember 2007 genehmigten die Stimmberechtigten von Gondo-Zwischbergen die Nutzungsplanung und die Sonderzonen.

Das Pilotdossier wurde 11. Januar 2008 beim Staatsrat eingereicht.

Das Pilotdossier 2 wurde 30. November 2009 beim Staatsrat eingereicht.

Das Pilotdossier 3 wurde 14. April 2011 beim Staatsrat eingereicht.

Der Homologationsentscheid fiel am 29. November 2011.

Im Dezember 2011 kann nun das Homologationsdossier, welches gemäss Synthesebericht der DRE vom 09. November 2011 angepasst und ergänzt wurde, beim Kanton zum Anbringen des Homologationsvermerkes eingereicht werden.

2. Gesetzliche Grundlagen und Aufgaben

2.1 Aufgaben des Bundes

1979 wurde das eidgenössische Raumplanungsgesetz (RPG) gutgeheissen; am 1. Januar 1980 setzte der Bundesrat dieses Gesetz in Kraft.

Gemäss Artikel 22^{quater} der Bundesverfassung hat der Bund dafür zu sorgen, dass die Ziele der Raumplanung, nämlich eine „zweckmässige Nutzung des Bodens und einer geordneten Besiedlung des Landes“ durch die Kantone und Gemeinden verwirklicht werden.

Inhalt der Raumplanung

Die Raumplanung will festlegen, wie der Boden künftig genutzt werden soll. Dazu werden Ziele und Grundsätze formuliert sowie die Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden angehalten, ihre raumwirksamen Tätigkeiten zu koordinieren.

Raumplanung kann somit folgendermassen umschrieben werden:

- Festlegen von Zielen, um den Lebensraum zu gestalten, bzw. für kommende Generationen zu erhalten
- Bestimmen von Grundsätzen, nach denen die raumwirksamen Tätigkeiten erfolgen sollen
- Koordination dieser Tätigkeiten zwischen den verschiedenen Behörden

Grundsätze der Raumplanung

Oberster Grundsatz der Raumplanung ist die haushälterische Nutzung des Bodens. Hieraus abgeleitete Grundsätze (Art. 3 RPG) sind:

- Die **Landschaft** ist zu schonen, insbesondere sollen:
 - See- und Flussufer freigehalten und öffentlicher Zugang und Begehung erleichtert werden;
 - Naturnahe Landschaften und Erholungsräume erhalten bleiben
- Die **Siedlungen** sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten, diese in die Landschaft einzuordnen und in ihrer Ausdehnung zu begrenzen.
- Für die **öffentlichen Bauten und Anlagen** sind sachgerechte Standorte zu bestimmen.
- Der **Landwirtschaft** sollen genügende Flächen geeigneten Kulturlandes erhalten bleiben.

2.2 Kantonale Aufgaben

Der Kanton Wallis hatte bis 1987 kein eigentliches Anschlussgesetz an das eidgenössische Raumplanungsgesetz erarbeitet. Der Staatsrat hatte aber für die Übergangszeit eine Verordnung erlassen, in der im wesentlichen das Verfahren für die Festlegung und Änderung von Baureglementen und Zonenplänen, sowie Bestimmungen für das Erstellen von Bauten ausserhalb der Bauzonen formuliert sind.

Am 14. Juni 1987 hat nun das Walliser Volk das kantonale Ausführungsgesetz zum Raumplanungsgesetz angenommen. Dieses Gesetz ist am 1. Januar 1989 in Kraft getreten.

Neben dem Erlass des kantonalen Raumplanungsgesetzes sind die Kantone verpflichtet, gestützt auf die Ziele und Grundsätze des Bundesgesetzes, eine kantonale Richtplanung auszuarbeiten. In dieser sind Konzepte und Sachpläne des Bundes integriert und sie zeigt insbesondere, welche raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander abgestimmt werden müssen. Der kantonale Richtplan ist behördenverbindlich und bildet die Grundlage für die kommunale Nutzungsplanung. Neben dem kantonalen Richtplan legt der Kanton Verfahren und Rechtssätze fest, welche den Planungsablauf und die Information der Bevölkerung regeln.

2.3 Kommunalen Nutzungsplan

Auf Grund des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes und des kantonalen Ausführungsgesetzes werden die Gemeinden verpflichtet, ihre Nutzungsplanung durchzuführen.

Auf der Grundlage des kantonalen Richtplanes und der Raumplanungsziele (Dekret vom 2. Oktober 1992) legt nun der kommunale Nutzungsplan fest, wie der Boden parzellenscharf genutzt werden soll. Der Nutzungsplan grenzt das ganze Gemeindegebiet mindestens ab in Bauzonen, Landwirtschaftszonen und Schutzzonen. Nutzungspläne sind für jedermann verbindlich.

Er gehört zu den übergeordneten Grundsätzen der Raumplanung, dass die gesamte Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planung informiert und bei der Planung und Festlegung der Bodennutzung einbezogen wird.

Die Nutzungsplanung beinhaltet mindestens folgende Teilgebiete:

2.3.1 Inhalt

- **Bauzonen**
Sie umfassen Land, das weitgehend überbaut ist oder voraussichtlich innert 15 Jahren benötigt und erschlossen wird.
- **Landwirtschaftszonen**
Sie umfassen Land, das für die landwirtschaftliche Nutzung geeignet ist, oder im Gesamtinteresse landwirtschaftlich genutzt werden soll.
- **Schutzzonen** (Natur- und Landschaftsschutz)
Sie umfassen Bäche, Flüsse, Seen und ihre Ufer, wertvolle Landschaften, bedeutende Ortsbilder, geschichtliche Stätten, Natur- und Kulturdenkmäler, Lebensräume wie Hecken, Feld- und Ufergehölze für schutzwürdige Pflanzen und Tiere.
- **Weitere Zonen**
Bei Bedarf können noch weitere Zonen nach Art. 18 RPG bezeichnet werden. z.B.:
 - Zonen öffentliche Bauten und Anlagen laut Art. 24 kRPG
 - Zonen Sport und Erholung laut Art. 25 kRPG
 - Zonen Abbau und Deponien laut Art. 26 kRPG
 - Maiensäss-, Erhaltungs- und Weilerzonen (Voralpen, Weiler und Stafel) laut Art. 27 kRPG
 - Campingzonen laut Art. 11 kRPG
- **Zonen nach Spezialgesetzgebung**
Darüber hinaus müssen im Nutzungsplan als Hinweis auch die Gebiete bezeichnet werden, deren Nutzung durch die Spezialgesetzgebung bestimmt wird. Dazu gehören das Waldareal, die Gefahrenzonen, die Gebiete mit schädlichen Einwirkungen, Archäologische Schutzzonen und die Gewässerschutzzonen (Art. 11, Abs. 3, kRPG).
- **Bau- und Zonenreglement**
Zum Nutzungsplan der Gemeinde muss ebenfalls ein Zonenreglement erlassen werden, welches die innerhalb der Zonen zulässigen Nutzungen bestimmt. Das Bau- und Zonenreglement (GBR) muss dem kantonalen Baugesetz (BauG) sowie der kantonalen Bauverordnung (BauV) angepasst werden.

3. Bisheriger Planungsablauf

3.1 Frühere Ortsplanungsarbeiten

Anlass für eine erste Ortsplanung waren das Gewässerschutzgesetz aus dem Jahre 1971 und daraus die Pflicht für die Gemeinde, ein generelles Kanalisationsprojekt zu realisieren, dessen Umfang durch das im Zonenplan ausgeschiedene Baugebiet festgelegt wurde. Der Gemeinde fehlte zudem ein eigentliches Rechtsinstrument zur Regelung der Bautätigkeit.

Anfangs der siebziger Jahre begannen die eigentlichen Ortsplanungsarbeiten. Es wurde in Zusammenarbeit von Gemeindeverwaltung und Planungsbüro ein Zonenplan erarbeitet. Auf Grund der schwierigen Situation bezüglich des Standortes für die Zollabfertigung und der öffentlichen Parkplätze verzögerte sich der Ablauf der Planung erheblich. Am 7. Juli 1973 wurde die anwesende Bevölkerung über einen Zonenplan und ein Bau- und Zonenreglement orientiert. Auf Grund der Diskussionen um das KLN-Gebiet Laggintal-Zwischbergental, die Frage des Zollstandortes und der öffentlichen Parkplätze, aber auch der Umfahrung von Gondo durch die A9 wurden die Ortsplanungsarbeiten auf weiteres sistiert.

In der Sitzung vom 14. August 2001 hat der Staatsrat das von der Urversammlung vom 28. November 1998 beschlossene Schutzgebiet VAEW „Laggintal“ und die entsprechende Ergänzung im Bau- und Zonenreglement (GBR) homologiert.

3.2 Kantonaler Richtplan

1986 ging der Entwurf des kantonalen Richtplanes in die Vernehmlassung. Die Gemeinde Zwischbergen gab dazu ihre Stellungnahme ab. Insbesondere die nachfolgend aufgeführten Punkte haben auch für die Nutzungsplanung Bedeutung:

- **b.606: Militärisches Nutzungskonzept Simplon**

Die Gemeinde Gondo-Zwischbergen hat zusammen mit der Region für den Raum Simplon-Zwischbergen ein militärisches Nutzungs- und Belegungskonzept ausgearbeitet. Es ging dabei einerseits um eine räumliche Abgrenzung der intensiv genutzten Ziel- und Übungsräume und andererseits um eine Koordination der verschiedenen Belegungs- und Beanspruchungszeiten. Die Resultate der erwähnten Studie liegen vor; sie sind bei den verschiedenen Instanzen konsolidiert worden. Es gilt daher, dieses Problem in den kantonalen Richtplan aufzunehmen und das erarbeitete Konzept als wegweisend zu betrachten für die Beanspruchung des Simplongebietes zu militärischen Belangen.

- **C.5: Nationalstrasse – Verbindung nach Norden (A9)**

Nach Ansicht des Gemeinderates von Gondo-Zwischbergen ist dieses Karteiblatt zu ergänzen durch die **A9 Simplon**. Es geht dabei einerseits um die Realisierung einer wintersicheren Verbindung zwischen Brig und der Simplon-Südseite und andererseits um die Schaffung zusätzlicher Kriechspuren.

Die Entsprechende Ergänzung ist im kantonalen Richtplan anzubringen, vor allem weil ein weiterer Ausbau mit zum Teil grossen Kunstbauten in der Projektierungsphase steht.

Die Kriechspuren wurden gemäss Stellungnahme der kantonalen Sektion Nationalstrassen ausserhalb der Galerien, wo sie möglich und sinnvoll sind, bereits erstellt.

- **D.2: Wanderwegnetze und Uferwege**

Dieses Richtplangeschäft ist durch die angestrebte Wiederinstandstellung des Stockalperweges von Gabi über Furggen nach Gondo zu ergänzen.

Zudem soll der Fussweg durch die Gondoschlucht wieder durchgehend begehbar werden (ist mittlerweile erfolgt).

Entsprechend dem Plan betreffend des Fuss- und Wanderwegnetzes der Gemeinde Zwischbergen, vom Departementsvorsteher am 25. November 1996 homologiert, verläuft der Wanderweg zwischen Gabi und Gondo im Bereich Gibirg-Hostäg-Casermatta ausserhalb des Strassenwerkes. Wegen der Naturgefahren kann er insbesondere nicht auf dem Dach der Galerien geführt werden.

- **Landschaft und Siedlung**

Mit der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes von nationaler Bedeutung südlich von Simplon-Dorf ist man einverstanden, sofern die Errichtung der geplanten Wasserkraftwerke gewährleistet bleibt und die besiedelten Gebiete im Laggin- und Zwischbergental gemäss dem regionalen Richtplan aus dem Schutzgebiet herausgenommen werden.

- **Verkehr und Versorgung**

Die oben angeführten Bemerkungen betreffend die Nutzung der Wasserkräfte in den Schutzgebieten haben auch hier ihre Gültigkeit.

Die bestehende Abwasserreinigungsanlage von Gondo (Pfarrhalte) fehlt im Grundlagenplan. Nach Beendigung des Wiederaufbaus von Gondo wird der Versorgungsplan aktualisiert und entsprechend in den Plangrundlagen ergänzt.

Die Lawinengebiete wurden im Rahmen überprüft und angepasst.

Die Umfahrung Gondo (Projekt A9) befindet sich immer noch in der Planungsphase.

3.3 Zum Ablauf der Nutzungsplanung

3.3.1 Orientierungsverfahren

Artikel 35 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes verlangt, dass die Gemeinden bis spätestens acht Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes (bis Ende 1987) die Nutzungsplanung durchgeführt haben. Das Anschlussgesetz, das die Ausführung regelt, ist aber erst am 14. Juni 1987 vom Walliser Volk angenommen und am 1. Januar 1989 in Kraft gesetzt worden.

In Begehungen und Besprechungen erarbeiteten Gemeindeverwaltung und Planungsbüro einen Vorentwurf zum Nutzungsplan und zum Zonenreglement (gemäss Art. 33ff kRPG).

Am 24. Juni 1994 erfolgte die Publikation eines Vorentwurfes im Amtsblatt (Nr. 25) sowie am Anschlagkasten der Gemeinde während mindestens 30 Tagen (27. Juni 1994 – 27. Juli 1994) wurde jedermann Gelegenheit gegeben, vom Vorentwurf Kenntnis zu nehmen und seine Anträge und Bemerkungen schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen.

Zusätzlich führte die Gemeindeverwaltung am 27. Juni 1994 abends eine Orientierungsversammlung durch, an der die Anwesenden durch den Ortsplaner eingehend über Inhalt und Verfahren der Nutzungsplanung informiert wurden.

Eingegangene Anträge (vgl. Plan Nr. 3)

Bei der Gemeindeverwaltung gingen 15 schriftliche Anträge ein. Der Gemeinderat hat die Anträge an der Sitzung vom 15. März 1995 abschliessend behandelt. Dabei ist wie folgt entschieden worden:

	Name	Antrag	Entscheid Gemeinderat
1	Jordan Gabriel + Dionys	<ul style="list-style-type: none"> • Wärrilti in Dorfzone • Feiwald, Brun und Halten in die Maiensässzone 	<ul style="list-style-type: none"> • Wärrilti nicht notwendig, da alle Gebäude bereits zu Wohnzwecken benutzt werden. • Feiwald, insbesondere Halten waren ganzjährig bewohnt, daher ist eine Maiensässzone nicht möglich.
2	Squaratti Simon	Ferienhütte oberhalb Matte in Maiensässzone	Der Gemeinderat ist bereit, die Maiensässzone zu ergänzen.
3	Lauwiner Josette	Unterbord als Bauzone	Einzonung als Bauzone nicht möglich, da es sich um ein weitläufiges Gebiet mit verstreut liegenden Bauten handelt. Umbauten und Sanierungen über Artikel 24 RPG möglich.
4	Zumkemi Josef	<ul style="list-style-type: none"> • Alpien als <ul style="list-style-type: none"> - Ferienhauszone oder - Maiensässzone oder - ohne spez. Zone • Schutzzonen nochmals überprüfen 	<ul style="list-style-type: none"> • Ferienhauszone nicht sinnvoll, Bedürfnis schwer zu erbringen, Infrastrukturkonsequenzen • Maiensässzone wird als Perimeter vorgeschlagen • Einverstanden
5	Zoll	Amtsplatz in der roten Gefahrenzone	Gefahrenzone ist Sache des Forstdienstes
6	Squaratti Theophil	Piäneza als Erhaltungszone	Eine Erhaltungszone wird vorgeschlagen
7	Squaratti Alex	Stäg als Erhaltungszone nur die Gebäude, Rest als Landwirtschaftszone	Eine Erhaltungszone wird vorgeschlagen
8	Ritter Gregor	Nicht einverstanden mit der Zonenordnung in den Alpien	Wie Antrag 4
9	Tscherrig Manfred	<ul style="list-style-type: none"> • Goldminenareal als Dorfzone ergänzen • Ergänzung Baureglement Dorfzone • Statt Bauzone Howwetji evtl. eine Bauzone im Weiler Stalden 	<ul style="list-style-type: none"> • Da es sich ausschliesslich um ungenützte Gebäude handelt, wird auf eine spezielle Zone verzichtet. • Dies gilt auch für den Weiler „Howwetji“
10	Jordan Hans	Waira und Cagranda in Maiensässzone	Da die meisten Gebäude bereits umgebaut, nicht mehr notwendig
11	Jordan Marcel	Einzonung von Sagi in eine Erhaltungszone	Für ein Gebäude ist die Bezeichnung einer Zone nicht möglich

307 Zwischbergen-Gondo 1 : 25'000

Anträge

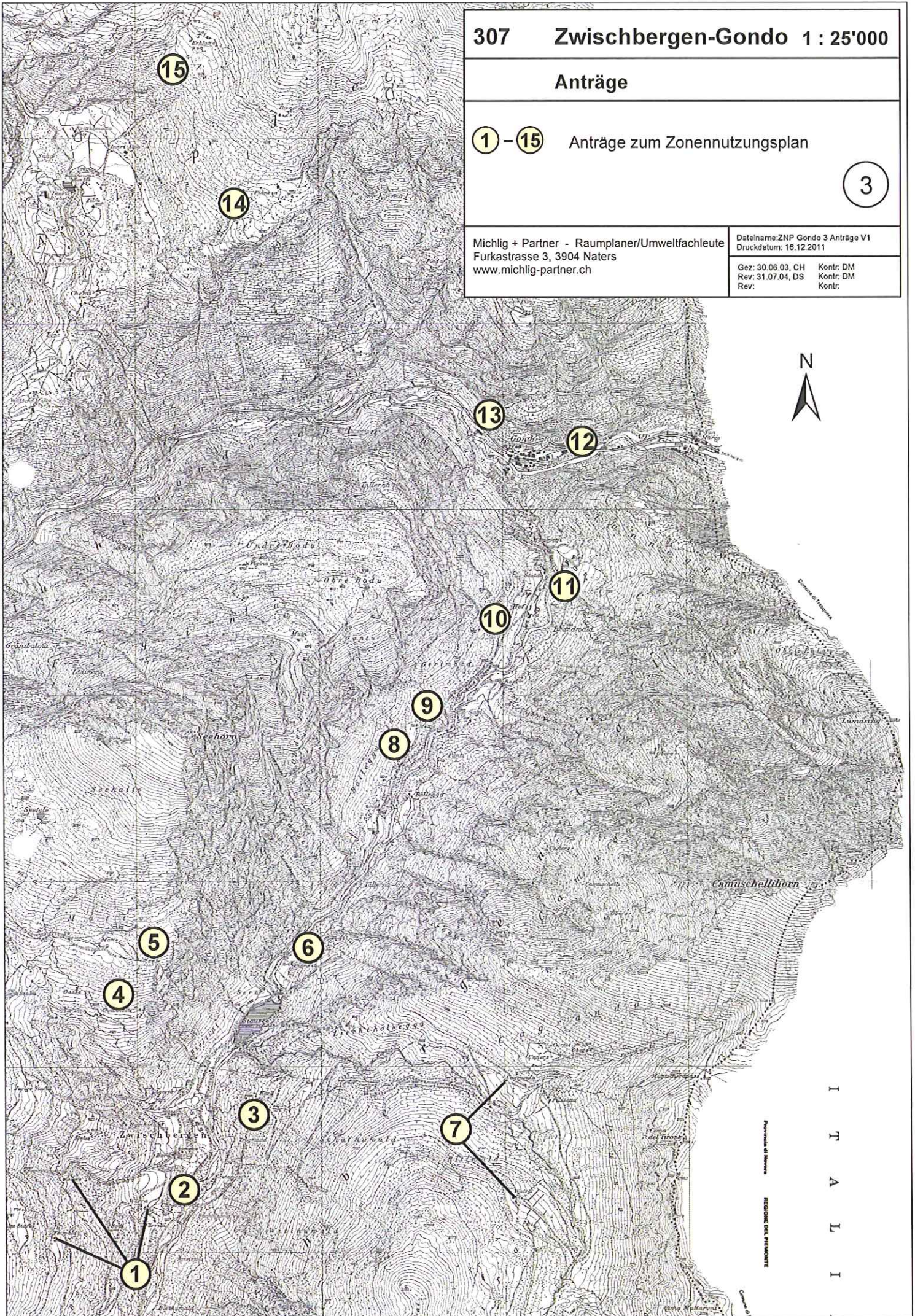
1 - 15 Anträge zum Zonennutzungsplan

3

Michlig + Partner - Raumplaner/Umweltfachleute
Furkastrasse 3, 3904 Naters
www.michlig-partner.ch

Dateiname: ZNP Gondo 3 Anträge V1
Druckdatum: 16.12.2011

Gez: 30.06.03, CH Kontr: DM
Rev: 31.07.04, DS Kontr: DM
Rev: Kontr:



I
T
A
L
I

Provincia di Bolzano REGIONE DEL TIROL DEL SUD

12	Minnig Beatrice	Einzonung der Parzelle Bienenstand in Bauzone	Nach Rücksprache mit dem zuständigen Förster ist die Anpassung möglich
13	Squaratti Gabriel	Wohnhaus „Bergheim“ Buchenwald (Pysche) als Dorfzone	Einzelgebäude mit Wohnmöglichkeit ist nicht notwendig einzuzonen.
14	Tscherrig Manfred Pesaiallo D. + E. Imwinkelried R. + M.	Einzonung zusätzlicher Parzellen im Hof / Goldminen als Bauzonen	Wie Antrag 9
15	Escher Paul	Chatzhalte als Maiensässzone	Ehemals ganzjährig bewohnt, daher Erhaltungszone zweckmässig.

Noch dem 30-tägigen Orientierungsverfahren bereinigte der Gemeinderat die Nutzungspläne und das Bau- und Zonenreglement und erarbeitete den Entwurf.

3.3.2 Vorprüfungsgesuch

Nach der Bereinigung wurde die Nutzungsplanung dem Staatsrat Mitte Januar 1996 zur Vorprüfung unterbreitet. Die Dienststelle für Raumentwicklung hat nach der Erhalt der Unterlagen die interne Vernehmlassung bei den durch die Nutzungsplanung betroffenen Dienststellen und Kommissionen durchgeführt.

Zusätzlich hat sie nach der verheerenden Unwetterkatastrophe vom Oktober 2000 bei verschiedenen Dienststellen um eine weitere Vormeinung nachgesucht.

Mit Schreiben vom 15. November 2002 hat die Dienststelle für innere Angelegenheiten der Gemeinde die Stellungnahme der von ihr kontaktierten Dienststellen und Kommissionen (Synthesebereich) zum eingereichten Vorprüfungsdossier der Nutzungsplanung zugestellt. Der Gemeinderat hat diese an mehreren Sitzungen und Begehungen vor Ort überprüft.

Das Bau- und Zonenreglement wurde dem kantonalen Baugesetz (BauG) vom 8. Februar 1996 und der Verordnung vom 2. Oktober 1996 angepasst.

Diese Stellungnahme wird nun zusammen mit den angepassten Plänen (Zonennutzungsplan, Zonenplan), dem bereinigten Bau- und Zonenreglement, dem Hinweisinventar zu den Sonderzonen sowie dem vorliegenden ergänzten Erläuternden Bericht zur Vorprüfung dem Staatsrat unterbreitet.

Nach dem Erhalt des positiven Vorprüfungsgesuches vom 12. April 2006 wurde die Nutzungsplanung zusammen mit den Sonderzonen während 30 Tagen zur Einsprache öffentlich aufgelegt.

An der Urversammlung vom 9. Dezember 2007 wurde die Nutzungsplanung und die Sonderzonen durch die Stimmberechtigten von Gondo–Zwischbergen genehmigt.

4. **Darstellungsformen**

Für die Darstellung der Nutzungsplanung gelangen zwei Formen zur Anwendung:

- **Nutzungsplan im Massstab 1:10'000** (Plan Nr. 1, separat im Dossier)
Der topographische Nutzungsplan im Massstab 1:10'000 zeigt das gesamte Gemeindeterritorium und enthält Bauzonen, Landwirtschaftszonen, Schutzzonen und übrige Zonen. Übersichtlich sollen die verschiedenen Nutzungsarten, ihre Zusammenhänge und allenfalls Überlegungen aufgezeigt werden.
- **Zonennutzungsplan im Massstab 1:2'000** (Plan Nr. 2a1 / 2a2 / 2a3, 2b1 / 2b2, 2c, separat im Dossier)
Der Zonennutzungsplan im Massstab 1:2'000 ist eine Darstellungsform im Parzellenplan und erlaubt es, die einzelnen Nutzungsarten parzellenweise aufzuzeigen. Er ermöglicht den Bodeneigentümern klar zu erkennen, welcher Nutzungsart, oder auch –arten, ihrem Boden zuzurechnen ist.

Die Nutzungsplanung (Pläne und Reglement) werden nach der Annahme durch die Bevölkerung und der Genehmigung durch den Staatsrat eigentümerverbindlich.

5. Beurteilung der Nutzungszonen der Gemeinde Zwischbergen

5.1 Die Bauzonen

5.1.1 Ausscheidung der Bauzonen

Die Gemeinde Gondo-Zwischbergen hatte bisher keine homologierten Bauzonen. Im Rahmen der Erarbeitung der Nutzungsplanung konnte aber auf Entwürfe aus den 70er Jahren zurückgegriffen werden.

Bei der Gestaltung des Zonenplanes wurde zwischen folgenden Zonen unterschieden:

Dorfzonen D und D I

Wohnzone W2

Industriezone EW

Maiensäss- und Erhaltungszone MZ / EZ

Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ÖB+A

Erholungszone EHZ

Verkehrszone VZ

Die Berechnung zum vorgeschlagenen Zonenplan zeigt eine theoretische Aufnahmekapazität von 370 EGW = Einwohner und Arbeitsplätze und Gastbetten (vgl. folgende Tabelle).

Im Jahre 2007 wies die Gemeinde einen Stand von ca. 204 EGW auf. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Einwohner	(2011)	ca.	80
Fremdenbetten	(2011)	ca.	61
Arbeitsplätze	(2011)	ca.	63

204

Gemäss Angaben der Dienststelle für Raumentwicklung weist die Bevölkerung von Gondo-Zwischbergen gemäss letzter Volkszählung zwischen 1990 (191) und 2000 (158) eine Abnahme von 33 Einwohnern oder 17.5 % auf.

Die Aufnahmekapazität verteilt sich auf eine Bauzone von 3.73 ha. Auf Grund der sehr engen Verhältnisse im Dorf Gondo, die durch Gefahrenzonen noch zusätzlich eingeschränkt sind, ist das Baugebiet klein. Es lässt nur noch wenige Überbaumungsmöglichkeiten offen. Praktisch nur im Zwischbergental können noch ein halbes Dutzend Bauplätze neu ausgeschieden werden.

Flächenberechnung Gemeinde Gondo-Zwischbergen

Zonentyp	Erste Berechnung					BGF/E		Bauzonen total		Zweite Berechnung		
	NZF m2	abz. 10 % FE m2	NBF m2	AZ in %	Anteil Wohnen in %	AG in %	m2	Einw.	Einw.	ha	nicht überbaute Bauzone	ausserh. BZ Einw.
Dorfzone D	14935	1493.5	13442	0.8	1	0.6	40	161	0	0	0	
Dorfzone D1	19733	1973.3	17760	0.6	1	0.6	35	182	0	0	0	
W2	2655	265.5	2390	0.6	1	0.7	35	29	0	0	0	
Total	37323	3732	33592					372	0		0	
							gerundet	370				

Total NSF 33592 Einwohner 80 Stand 2011
 Öffentliche Bauten + Anlagen 4861 Fremdbetten 61 Stand 2011
 Industriezone EW 6465 Arbeitsplätze 63 Stand 2011
 Verkehr inkl. 10 % FE 3732 **204**

Einwohnerfassungsvermögen aller Bauzonen (1. Berechnung) 370
 Einwohner ausserhalb der Bauzonen 0
 Einwohnerfassungsvermögen der ganzen Gemeinde (erste Berechnung) **370**

Kontrollrechnung (wird nach positiven Vorprüfungsentscheid durchgeführt)

Einwohnerfassungsvermögen der ganzen Gemeinde (erste Berechnung) 370
 Einwohnerfassungsvermögen nicht überbaute Bauzone (zweite Berechnung) ./.
 Einwohnerfassungsvermögen überbaute Bauzone + Einw. Ausserhalb der Bauzone **370**

Statistik: tatsächliche Bevölkerungszahl (Einwohner + Fremdbetten + Arbeitsplätze) 204
 Differenz zwischen Kontrollrechnung und Bevölkerungszahl -370

-166

Begriffserklärung

NZF Nettonenfläche
 NBF Nettobaufläche
 NSF Nettosiedlungsfläche
 FE Feinerschliessung
 ES Erschliessung
 EGW Einwohnerequivalente
 BGF Bruttogeschossfläche
 ag Ausbaugrad
 az Ausnutzungsziffer

Eine gewisse Bauentwicklungsmöglichkeit besteht in den Gebieten Biel, Hof, Bällegga, Unners Bord und Wärra. Diese Gebiete hat der Gemeinderat auch der Dorfzone DI zugeteilt. In der Dorfzone DI übernimmt die Gemeinde keine Erschliessungspflicht.

Für die weiteren Weiler des Zwischbergentals werden Maiensäss- und Erhaltungszonen vorgeschlagen. Es sind vor allem Gebäudegruppen, in denen früher zum Teil ganzjährig gewohnt wurde. Die Zonen erlauben, bestehende Gebäude umzubauen und zu ändern. Die Bewilligung läuft über ein normales Baugesuchsverfahren. In diesen Zonen übernimmt aber die Gemeinde keine Verpflichtungen in Bezug auf die Erschliessung.

Bei der Bezeichnung der Bauzonen muss die Gemeinde den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung Rechnung tragen. Das bedeutet, dass Bauland für den Bedarf der nächsten 15 Jahre geschaffen werden soll. Dabei sind das Wachstum der Bevölkerung und die Entwicklungsmöglichkeiten (d.h. für Ferienwohnungen) zu berücksichtigen.

5.1.2 Stand der Überbauung

Auf dem Plan Nr. 4 sind die heute überbauten Parzellen aufgezeigt. Dadurch werden auch die Bauzonen-Reserven sichtbar. Folgende besondere Merkmale können dabei hervorgehoben werden:

Das beschränkt mögliche Baugebiet ist weitgehend überbaut.

Unterhalb des Gemeindebüros, östlich des Schulhauses und bei der Zivilschutzanlage sind noch kleine Reserven vorhanden.

Im Plan nicht berücksichtigt sind die privaten Erschliessungs- und Parkierungsflächen (vgl. Feinerschliessung, Flächenberechnung), Vorplätze, Spielflächen sowie Parzellen, die auf Grund der Kleinheit oder ungünstigen Struktur nicht oder nur nach einer Landumlegung bzw. Grenzregulierung baulich nutzbar wären.

5.1.3 Bauzonen der Nutzungsplanung

An verschiedenen Begehungen und Sitzungen hat der Gemeinderat die Bauzonen eingehend nochmals überprüft. Bei dieser Überprüfung waren die bestehenden Siedlungsstrukturen mit den verschiedenen Aussengebieten, verteilt auf ein grosses Territorium wichtige Rahmenbedingungen. Auf Grund dieser Überprüfung kam der Gemeinderat zu folgendem Schluss:

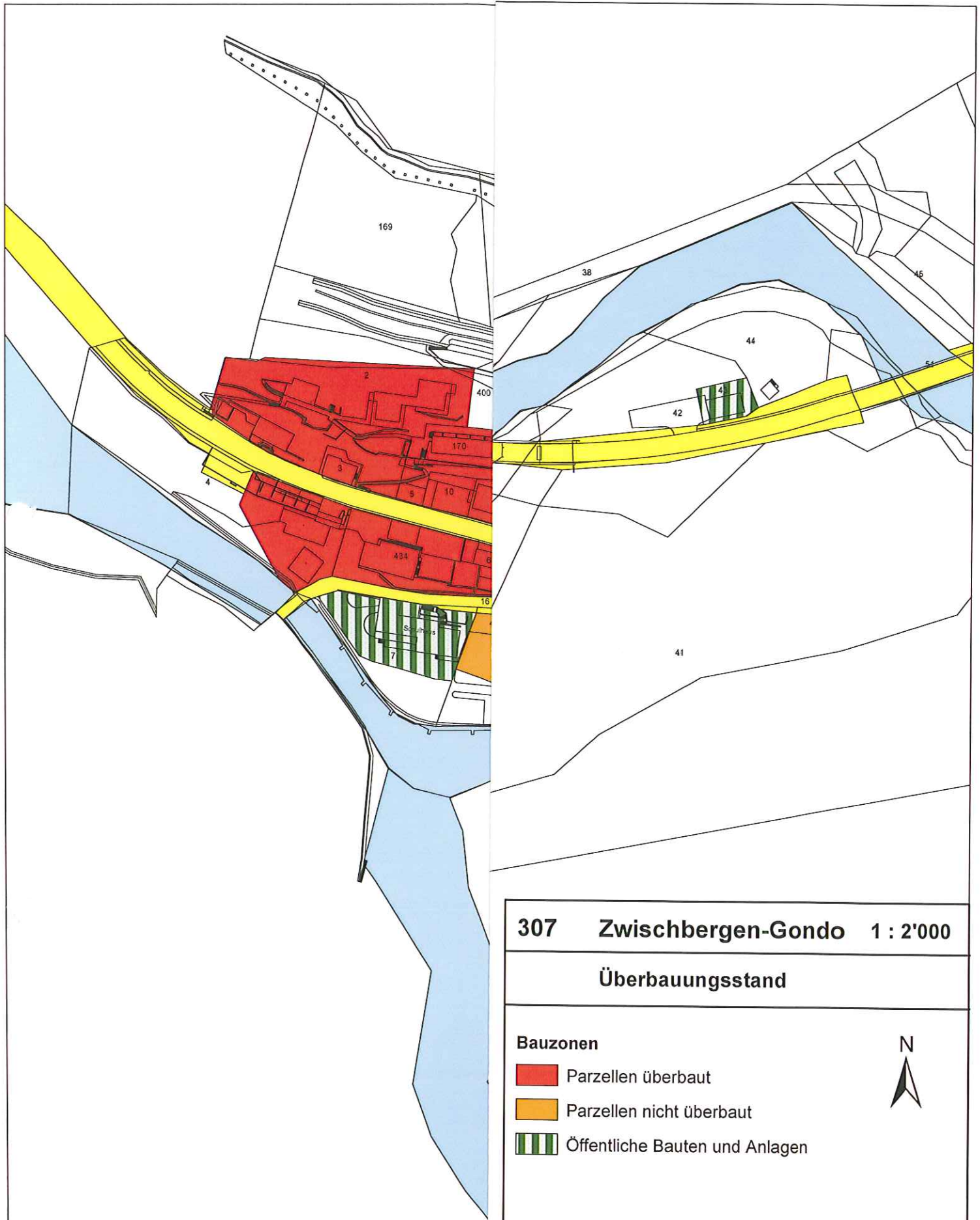
nicht nur im Gebiet Gondo eigentliche Bauzonen auszuscheiden

für die zum Teil noch heute ganzjährig bewohnten Gebiete im Zwischbergental werden Dorfzonen DI mit entsprechendem Beschrieb im GBR vorgeschlagen (mit speziellen Erschliessungsbedingungen).

Die Bauzonen weisen insgesamt eine Fläche von ungefähr 3.73 ha und eine Aufnahmekapazität von 370 EGW auf.

Demgegenüber weist die Gemeinde einen Stand von ungefähr 204 EGW auf.

Der Gemeinderat ist der Überzeugung, dass die vorgeschlagenen Bauzonen den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung entsprechen. Die Verfügbarkeit des Baulandes ist auf Grund der engen Verhältnisse weitgehend gegeben.



307 Zwischbergen-Gondo 1 : 2'000

Überbauungsstand

Bauzonen

- Parzellen überbaut
- Parzellen nicht überbaut
- Öffentliche Bauten und Anlagen



4

5.2 Landwirtschaftszonen

Sie umfassen Land, das für die landwirtschaftliche Nutzung oder den Gartenbau geeignet ist, oder im Gesamtinteresse landwirtschaftlich genutzt werden soll. Auf Grund der Eignung werden die Landwirtschaftszonen wie folgt unterteilt.

Die Darstellung der Landwirtschaftszonen erfolgte auf den Nutzungspläne auf Grund der kantonalen Prioritätsstufenkarten. Diese Abgrenzung genügt im Rahmen der Nutzungsplanung. Einerseits ist die Trennung gegenüber den speziellen Zonen (z.B. Bauzonen) parzellenscharf und andererseits ist der Übergang von landwirtschaftlich genütztem Land zu unproduktiven Gebieten oft fließend und nicht genau feststellbar. Die differenzierte Überprüfung müsste hier einen unverhältnismässig hohen Aufwand verursachen, der weder zweckmässig noch notwendig ist.

5.2.1 Landwirtschaftszonen I. Priorität

- **Fruchtfolgeflächen FFF**

Sie umfassen nach Art. 16 der Verordnung über die Raumplanung vorab das ackerfähige Kulturland, das Kulturland und die Kunstwiesen in Rotation sowie die ackerfähigen Naturwiesen. Kriterien für die Festlegung bilden die klimatischen Verhältnisse, die Beschaffenheit des Bodens und die Geländeform. Dieses Land ist wichtig für die Versorgung in Krisenzeiten, z.B. wenn eine Versorgung aus dem Ausland nicht mehr möglich ist. Die Gemeinden weisen im Rahmen der Anpassung der Nutzungspläne die FFF der Landwirtschaftszone oder einer anderen Zone zu. Im Weiteren erlassen sie die notwendigen Raumplanungsmassnahmen zur Erhaltung der FFF, die innerhalb rechtskräftiger, nicht erschlossener Bauzonen oder in den Bauenwicklungsgebieten. Zusätzlich müssen die Gemeinden den Sachplan der inventarisierten Flächen als FFF betrachten, solange sie ihren Nutzungsplan nicht revidiert haben.

Auf Grund der Höhenlage, der Topografie und der Bodenqualität sind in der Gemeinde Zwischbergen keine Fruchtfolgeflächen bezeichnet worden.

- **Übrige Landwirtschaftszonen I. Priorität (Landwirtschaftliche Vorrangflächen)**

Dieser Zone werden die landwirtschaftlichen Flächen zugewiesen, die sich für die landwirtschaftliche Nutzung oder den Gartenbau eignen. Es handelt sich dabei insbesondere um die Fruchtfolgeflächen, Rebbaufächen und weitere Landwirtschaftsflächen die maschinell bewirtschaftet werden können.

Auf Grund der steilen Verhältnisse im engen Tal findet sich die Landwirtschaftszone I. Priorität nur in der Nähe von Gondo. Sie macht ca. 3 ha aus.

5.2.2 Landwirtschaftszonen 2. Priorität

- **Übrige Mähwiesen und Weiden**

Die an die Flächen I. Priorität angrenzenden, meist steileren und daher weniger gut bewirtschaftbaren und ertragsärmeren Gebiete gelten als Landwirtschaftszonen 2. Priorität. Es handelt sich dabei um landwirtschaftliche Flächen, die im Gesamtinteresse genutzt werden sollen. Es handelt sich insbesondere um Flächen in Hanglagen und die Alpweiden.

Hierzu gehören vor allem die tieferen Hanglagen bei Gondo, im Zwischbergental und am Feerberg. Sie umfassen eine Fläche von ca. 40 ha.

- **Sömmerungsweiden**

Die höher gelegenen, landwirtschaftlich extensiv und zum Alpauftrieb genutzten Gebiete werden als Sömmerungsweiden bezeichnet.

Zudem sind hier die Alpen im Zwischbergental und im Gebiet Alpjen mit einer nutzbaren Fläche von ca. 2'150 ha. Die ausgedehnten Weidegebiete werden nicht allein von Zwischbergen genutzt, verschiedene andere Gemeinden haben hier Alprechte.

5.2.3 Brachland (Kantonaler Richtplan Koordinationsblatt E.5/2)

Das Aufgeben und die Unternutzung der Böden durch die Landwirtschaft wird insbesondere an den steilen Hängen des Rhonetals und der Seitentäler sichtbar. Diese Veränderung führte zur Entstehung von Brachland. Die Entwicklung von Brachland führt zur Verarmung bzw. zum Verlust der traditionellen Kulturlandschaft und den damit verbundenen ökologischen Reichtümern (naturnahe Lebensräume, Fauna und Flora). Des Weiteren führt sie zur unkontrollierten Ausdehnung des Waldareals und den Verlust von Flächen für andere Nutzungen.

Um dieser „Verbrachung“ entgegenzuwirken informiert die Gemeinde, in Absprache mit dem Kanton, über die zur Verfügung stehenden Mittel zur Aufwertung Berglandwirtschaft. Zudem bezeichnen sie Brachlandflächen auf ihrem Territorium unter Berücksichtigung des diesbezüglichen kantonalen Inventars und analysieren die Charakteristiken der verschiedenen Brachlandflächen.

In weiteren legen sie für die Brachlandflächen nach Absprache mit den zuständigen kantonalen Dienststellen unter Berücksichtigung ihrer Bedeutung, ihres Potentials und der angestrebten Bewirtschaftungsart eine geeignete Nutzung fest und formulieren die einschlägigen Bestimmungen für jede festgehaltene Nutzungszone.

Die Gemeinde Gondo-Zwischbergen ist in der glücklichen Lage, dass ein landwirtschaftlicher Grossbetrieb in Zwischbergen praktisch das gesamte Zwischbergental bewirtschaftet und dadurch der Brachlandanteil immer noch sehr niedrig ist.

Sollte sich diese Situation ändern, wird sich die Gemeinde der Problematik der Brachland vermehrt annehmen.

5.3 Schutzzonen

Sie umfassen Bäche, Flüssen, Seen und ihre Ufer, wertvolle Landschaften, bedeutende Ortsbilder, geschichtliche Stätten, natur- und Kulturdenkmäler, Lebensräume wie Trockenstandorte, Obstgärten, Hecken, Feld- und Bachgehölze, Einzelbäume und Baumgruppen.

Auf Grund des Raumplanungsgesetzes, sowohl des eidgenössischen wie auch des kantonalen, ist die Gemeinde verpflichtet, Schutzzonen auszuscheiden und sie umfassen zu erhalten.

Der vorliegende Entwurf wurde mit Hilfe folgender Grundlagen angefertigt.

Provisorisches Schutzzonen-Inventar des Kantons (erarbeitet im Auftrag des Kantonalen Raumplanungsamtes; 1985)

„Natur- und Landschaftswerte im Simplongebiet“ (PRONAT AG, Zurwerra, Brig; 1990)

KLN-Inventar (Inventar der zu erhaltenden Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung; SBN; 5. Ausgabe 1988)

Auskünfte von Experten

Die unterschiedlichen Schutzzwecke und Schutzbestimmungen erfordern eine Abstufung in verschiedene, konkrete Schutzkategorien:

Naturschutzzonen (N):

- Von nationaler Bedeutung (TWW)
- Von kantonaler Bedeutung (Nkt)
- Von kommunaler Bedeutung (Nko)

Landschaftsschutzzonen (L):

- Von nationaler Bedeutung (LN)
- Von kantonaler Bedeutung (Lkt)
- Von kommunaler Bedeutung (Lko)

Die Kompetenzverhältnisse innerhalb dieser Schutzzonen sehen folgendermassen aus.

- Von **nationaler Bedeutung** (...N): Diese Schutzzonen fallen im Wesentlichen in die Kompetenz des Bundes. Änderungen der Grenzen, wie aber auch Vorhaben innerhalb dieser Gebiete sind schwer realisierbar, sofern nicht eigens dafür vorgesehene Zonen bestehen.
- Von **kantonaler Bedeutung** (...kt): Diese Schutzzonen fallen in die Zuständigkeit von Kanton und Gemeinde. Massnahmen und Konsequenzen müssen im Gemeindereglement festgehalten werden.
- Von **kommunaler Bedeutung** (...ko): Hier ist ausschliesslich die Gemeinde verantwortlich. Sie bestimmt, wenn notwendig, die Massnahmen und hält sie in einem Reglement fest.

5.3.1 Naturschutzzonen

Naturschutzzonen weisen floristische und/oder faunistische Besonderheiten und Seltenheit auf. Deshalb sollen die hier vorkommenden Pflanzen und Tiere einen besonderen Schutz genießen.

Dabei geht es aber nicht bloss um den Schutz von einzelnen Lebewesen, sondern ihr ganzer Lebensraum muss vor störenden Eingriffen bewahrt bleiben.

Auf dem Gemeindegebiet sind folgende Naturschutzzonen vorgesehen:

Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung

Schutzziel: Die Objekte sind ungeschmälert zu erhalten. Das Schutzziel umfasst insbesondere:

- a) die Erhaltung und Förderung spezifischer Pflanzen und Tierwelt sowie ihrer ökologischen Grundlagen
- b) die Erhaltung der für die Trockenwiesen typischen Eigenart, Struktur und Dynamik
- c) eine nachhaltige betriebene Land- und Waldwirtschaft

In Vorranggebieten sind die ökologische Qualität der an die Objekte angrenzenden natürlichen und naturnahen Lebensräume und Strukturelemente sowie deren Vernetzung zu fördern, damit die spezifische Funktionsfähigkeit der Objekte verbessert werden kann.

a) Objekt 7375 Cheller

Vegetation: 85% Buntschwingelhalde, 5% Trockener Halbtrockenrasen

Nutzung: Dauerweide, Rinderweide

Spez. Schutzziele: Funde Gefässpflanzen

b) Objekt 7376 Bord

Vegetation: 24% Buntschwingelhalde, 23% Steppenartiger Halbtrockenrasen, 9% Trockener Halbtrockenrasen, 8% Subatlantischer Halbtrockenrasen

Nutzung: ungenutzt, brach

Spez. Schutzziele: Funde Gefässpflanzen

c) Objekt 7453 Hubelti

Vegetation:	16% Buntschwingelhalde, 11% Trockene, artenreiche Fettwiese, 11% Steppenartiger Halbtrockenrasen, 6% Trockener Halbtrockenrasen, 6% Subatlantischer Halbtrockenrasen
Nutzung:	Dauerweide, Rinderweide ungenutzt, brach
Spez. Schutzziele:	Funde Gefässpflanzen

d) Objekt 7522 Chatzhalte

Vegetation:	27% Steppenartiger Halbtrockenrasen, 10% Subatlantischer Trockenrasen, 9% Trockener Halbtrockenrasen, 9% Buntschwingelhalde, 6% Borstgrasrasen, 2% Steppenartiger Halbtrockenrasen, 2% Nährstoffreicher Halbtrockenrasen, 1% Artenarmer Trockenrasen der höheren Lagen, 1% Trockene, artenreiche Fettwiese
Nutzung:	Dauerweide, Rinderweide, Schafweide, ungenutzt, brach
Spez. Schutzziele:	Funde Gefässpflanzen

Sonnenhang der Gondoschlucht (Nkt/4)

Grenzverlauf:	Die Zone umfasst den südexponierten Hang von der Landesgrenze bis zur Gemeinde Simplon. Die untere Begrenzung wird grossteils von der Kantonsstrasse gebildet, die obere verläuft auf etwa 1'600 m ü.M.
Bedeutung:	kantonal
Schutzwürdigkeit:	<p>Dieses zum Teil sehr steile und felsige Gebiet weist mit seinem Einfluss von insubrischen Florenelementen (Pflanzen, die sonst schwergewichtig im Raum Tessin-Gardasee vorkommen) eine für das Wallis einzigartige Vegetation auf. An speziellen Arten seien der Schwarzwerdende Geissklee, die Ennetbirgische Flockenblume, die Südalpine Tulpe und der Hirschheil genannt (<i>Lembotropis nigricans</i>, <i>Centaurea nigrescens</i>, <i>Tulipa australis</i>, <i>Seseli libanotis</i>). In den Felsen kommen der prächtige Strauss-Steinbrech und das Walliser Leimkraut vor (<i>Saxifraga coyledon</i>, <i>Silene vallesia</i>).</p> <p>Bezüglich der Tiere ist vor allem die Blaumerle zu erwähnen. In diesem Schutzgebiet befindet sich das einzige regelmässig genutzte Brutgebiet dieser Vogelart im Wallis.</p> <p>Zwischen den lichten Kiefernwäldern liegen ein halbes Dutzend Lichungen. Diese früheren Maiensässe (<i>Presa</i>) werden nicht mehr genutzt, weil sie sehr unzugänglich sind, prägen aber auf Grund ihrer exponierten Lage den Landschaftscharakter.</p>

**Schutzziele und
Massnahmen:**

Als aktive Massnahme wäre es sehr zu begrüessen, wenn die wenigen und kleinflächigen „Presa“ regelmässig oder mindestens alle 2-3 Jahre gemäht würden. Die Verhinderung der Verbuschung und Verwaldung hat nicht nur auf die Naturvielfalt (z.B. Schmetterlinge) einen positiven Einfluss, sondern wirkt auch werterhaltend. Für diese Arbeit können neben den üblichen Beiträgen für eine erschwerte Bewirtschaftung auch spezielle Beiträge für ökologische Leistungen bezogen werden.

Der Grund für die Aufgabe der Bewirtschaftung liegt zwar in der Abgeschiedenheit und Unerschlossenheit der „Presa“. Dennoch sollten ins Naturschutzgebiet keine Strassen und Forsterschliessungen geplant werden.

Gebiet Wasserfall (Alpje) (Nkt/9)

Grenzverlauf: Diese Zone umfasst die Objekte Nr. 5 und 6 im Bericht „Natur- und Landschaftswerte im Simplongebiet“ von Zurwerra, 1990.

Bedeutung: kantonal

Schutzwürdigkeit: Zum Objekt Nr. 5 schreibt Zurwerra: „Der Talkessel oberhalb dem ‚Wasserfall‘ im Gebiet Alpje ist einerseits landschaftlich ausserordentlich reizvoll, andererseits floristisch sehr wertvoll. Vor allem das Hochmoor im Zentrum des Gebietes ist von hervorragender Qualität und verdient absoluten Schutz“.

Von der Spittulmatta über Innri Alpa bis zur Kapelle liegen ausgedehnte Halbfettwiesen, welche grossteils von Kühen beweidet werden. Diese sind zum Teil recht sumpfig und weisen daher stellenweise eine eigene Flachmoorflora mit seltenen Arten auf (*Caricion davalliana*). Besonderen Schutz verdient der verbleibende Tümpel nordwestlich der Kapelle mit einem ausgedehnten Schnabelseggen-Bestand und zum Teil seltenen Arten wie dem Sumpf-Läusekraut (*Caricetum rostrata* mit *Pedicularis palustris*)

**Schutzziele und
Massnahmen:**

Die beiden grösseren Flachmoorkomplexen in der Inneri Alpa (1: Tümpel und umgebendes Sumpfgelände; 2: Keil im unteren Bereich des Spittulmatta) sollten von einer Beweidung ausgenommen werden, da die Trittbelastung durch die Tiere das Flachmoor entwerten und den Nährstoffeintrag zu einer Eutrophierung führt. Der Futtergehalt dieser Gebiete ist sowieso gering.

- keine intensiven Nutzungen
- keine Wege durch das empfindliche Hochmoor

Buchenwald (Nkt/12)

Grenzverlauf: Die Schutzzone umfasst den Buchenwald zu beiden Seiten des ausgehenden Zwischbergentals.

Bedeutung: kantonal

Schutzwürdigkeit: Auf der Simplon-Südseite kommen die einzigen Buchewälder im Oberwallis vor. Es können hier zwei Gesellschaften mit je zwei Subassoziationen unterschieden werden: Der Schneesimsen- und der Knotenfuss-Buchenwald sowie der Tannen-Buchenwald mit Waldsimse und eine farnreiche Ausbildung des Tanne-Buchenwaldes. Interessant ist das Auftreten insubrischer Pflanzenarten in diesen Buchenwäldern.

Schutzziele und Massnahmen:

- keine Forststrassen
- schonende, angepasste Nutzung

Seetola (Nko/13)

Grenzverlauf: Die Seetola inklusive der sumpfigen oder zeitweilig überschwemmten Umgebung.

Bedeutung: kommunal

Schutzwürdigkeit: Die Seetola ist ein saisonal austrocknender Tümpel. Gemäss Michel Desfayes (p. 45) gedeiht hier der gesamtschweizerisch gefährdete Rotgelbe Fuchsschwanz sowie der im Wallis seltene Schmalblättrige Igelkolben (*Alopecurus aequali*, *Sparganium angustifolium*).

Schutzziele und Massnahmen:

keine Eingriffe, vor allem nicht in den Wasserhaushalt

Wairasee (Nko/14)

Grenzverlauf: Wairasee, inklusive flache Uferpartien.

Bedeutung: kommunal

Schutzwürdigkeit: Der Wairasee weist gemäss Michel Desfayes (p. 45) einen Schnabelseggen-Bestand sowie eine im Wallis gefährdete Wasser-Hahnenfuss-Art (*Ranunculus trichophyllus*) auf.

Schutzziele und Massnahmen:

keinerlei Eingriffe in die Ufervegetation und den Wasserhaushalt dieses Sees.

5.3.2 Landschaftsschutzzonen

Es geht hier um zusammenhängende Räume, in denen keine künstlichen und störenden Veränderungen gemacht werden dürfen. Man will damit die bestehende Nutzung und natürliche Schönheit aufrechterhalten. Daher werden nur Arbeiten zugelassen, die mit der Bewirtschaftung der Gebiete in Zusammenhang stehen.

Die Gemeinde muss durch geeignete Massnahmen dafür sorgen, dass diese Gebiete von einer Technisierung freigehalten werden könne; dabei ist eine land- und Forstwirtschaftliche Nutzung notwendig, sanfter, landschaftsschonender Tourismus gestattet.

Als Landschaftsschutzzonen wurden folgende Gebiete ausgeschieden:

Laggintal VAEW

Grenzverlauf:	entspricht dem vom Staatsrat am 14. August 2001 homologierten Schutzgebiet
Bedeutung:	national
Schutzwürdigkeit:	vgl. Bau- und Zonenreglement Art. 75
Schutzziele und Massnahmen:	vgl. Bau- und Zonenreglement Art. 75

Laggintal-Zwischbergental (BLN/1717)

Grenzverlauf:	entspricht dem BLN-Inventar Nr. 1717
Bedeutung:	national
Schutzwürdigkeit:	vgl. auch Anhang I: BLN-Objekt Nr. 1717 Laggintal Aus der Studie von Zurwerra (1990) geht weiter hervor, dass verschiedene Gebiete innerhalb des Schutzperimeters bedeutende Birkstein- und Schneehuhn-Vorkommen aufweisen. Der Buchenwald ist bereits unter den Naturschutzgebieten beschrieben.
Schutzziel:	Erhaltung des heutigen Zustands.

Doveria und Zuflüsse (Lko)

Grenzverlauf:	Geschützt sind sämtliche Bachläufe sowie deren Uferbereich und kleinere Auenwaldbestände.
Bedeutung:	kommunal
Schutzwürdigkeit:	Flüsse und ihr Uferbereich heben sich wegen ihren besonderen ökologischen Bedingung sowohl landschaftlich, als auch von ihrem Naturwert gesehen, von der Umgebung ab. Man findet auch entlang der Doveria rare Feuchtbiotope mit ihrer speziellen Flora und Fauna und stellenweise Auenwaldbestände.

**Schutzziele und
Massnahmen:**

Es sollen Eingriffe, welche die Gewässer und deren Uferbereiche beeinträchtigen, verhindert werden, insbesondere:

- Das Beseitigen von Gehölzen, Bäumen und Sträuchern.
- Das Ablagern von Kehricht, Feldabraum, Bauschutt, Erdaushub und dergleichen.

5.4 Weitere Zonen

5.4.1 Maiensässzonen

Das Maiensäss ist ein typisches Merkmal der Walliser Landwirtschaft. Die Maiensässe oder auch Voralpen liegen normalerweise zwischen dem Dorf und den eigentlichen Alpen. Ihre Nutzung erfolgte meistens im Frühjahr, d.h. bevor im Sommer die Alpen bestossen werden konnten. Weil die Vegetation auf Grund der Höhenlage der Alpen noch zu wenig Futter bot, besuchte man zuerst die Voralpen. Erst anschliessend ging es weiter auf die eigentliche Alp.

Auf Gebiet der Gemeinde sind insbesondere die Gebiete am Feerberg, sowie verschiedene Voralpen im Zwischbergental, die typisch auf gerodeten Waldlichtungen liegen, aufzuführen.

Der Grosse Rat verstand unter dem Rechtsbegriff „Maiensässzone“ Weiden, Voralpen und Stafel (Art. 28 kRPG). In erster Linie ging es ihm darum, die bestehende Bausubstanz zu erhalten, aufzuwerten und vor dem Verfall zu retten. Es sollte möglich sein, bestehende Bauten und Anlagen zu erneuern, teilweise zu ändern oder Ruinen (Hofstatt) wieder aufzubauen. Mit teilweisen Änderungen sind auch Zweckänderungen gemeint. Dies würde bedeuten, dass bestehende Stall/Scheunen in ein Ferienhäuschen umfunktioniert werden könnten. Es sollen dabei Spekulation und Veräusserung an die nicht einheimische Bevölkerung ausgeschlossen werden.

Die Erhaltung und Nutzung der bestehenden Bausubstanz steht im Vordergrund. Es muss aber für jede Maiensässzone ein Hinweisinventar (Aufnahme aller Gebäude) und eigentümerverbindliche Gestaltungsvorschriften erlassen werden. Das Hinweisinventar ist erstellt und wird gleichzeitig mit dem vorliegenden Bericht zur Vorprüfung eingereicht.

5.4.2 Erhaltungszonen

Daneben sind auf Gemeindeterritorium viele Gebäudegruppen anzureffen. Es sind entweder Alpen (Stafel) oder Aussenweiler, die zum Teil auch ganzjährig bewohnt waren (z.B. Chatzhalte). Sie können daher nicht mehr als Maiensässzone bezeichnet werden. Viele Gebäude werden heute nicht mehr im Sinne der Alpwirtschaft genutzt. Teilweise sind sie umgebaut, teilweise aber stark verfallen. Der Gemeinderat möchte die Gebäude sanieren lassen. Bisher fehlte aber die rechtliche Grundlage. Im Rahmen der Nutzungsplanung werden Erhaltungszonen für die bestehenden Gebäudegruppen geschaffen. Das Baureglement enthält die einschlägigen Bestimmungen. In der Erhaltungszone sind Neubauten nicht zulässig. Die ausgeschiedenen Erhaltungszonen sind Bestandteil des Hinweisinventars zu den Sonderzonen.

6. Zonen gemäss Spezialgesetzgebung

Im Rahmen der Nutzungsplanung ist die Gemeinde verpflichtet, auf diejenigen Gebiete hinzuweisen, die durch die Spezialgesetzgebung bestimmt sind. Namentlich gehören dazu: das Waldareal, die Gefahrenzonen, die Gewässerschutzgebiete und die Gebiete mit schädlichen Einwirkungen.

6.1 Waldareal

Auf Grund des Waldgesetzes (WaG) ist die Gemeinde verpflichtet, das Waldkataster im Kontaktbereiche zu den Bauzonen zu erstellen.

Im Nutzungsplan sind die im Bereich der Bauzonen von Gondo durch einen Forstingenieur festgelegten Waldgrenzen aufgenommen. Gemäss Waldgesetz wird das Waldkataster separat aufgelegt.

Im Rahmen der Nutzungsplanung dienen die in den anderen Gebieten aufgezeichneten Waldareale als Hinweis (Art. 11 kRPG). Sowohl die Bereiche wie auch die Grenzen sind hier nicht verbindlich.

Nach Rücksprache mit dem zuständigen Kreisförster Forstkreis II wurde mit der Erstellung des Waldkatasters begonnen. Der definitive Waldkataster wird sobald vorhanden - jedoch noch vor der öffentliche Auflage des Zonenutzungsplans - in den Planunterlagen ergänzt (hinweisender Charakter) und allenfalls die Bauzonen entsprechend angepasst. Der aktuell im Zonenutzungsplan eingetragene Waldkataster entspricht handgezeichnet der Festlegung (Verpflockung) im Gelände. Die definitive Aufnahme durch den Geometer ist gegenwärtig noch nicht beendet (Auftrag erteilt).

6.2 Gefahrenzonen

Die Gefahrenkarte ist aus den kantonalen Plangrundlagen übernommen und nach einer Überprüfung durch den Kreisförster auf den Nutzungsplan übertragen worden. Sie hat weiterhin Gültigkeit.

6.3 Gewässerschutzzonen

Quellen, die der Trinkwasserversorgung dienen, müssen vor schädlichen Einwirkungen geschützt werden. In diesem Sinne werden die quellen mit einer provisorischen, grosszügig bemessenen Quellschutzzone versehen. Diese soll darauf hinweisen, ob ein Konflikt mit einer anderen Nutzung, bzw. eine mögliche Gefährdung vorliegt. Ist dies der Fall, muss die Quellschutzzone von einem geologischen Büro genau bestimmt werden. Der Gemeinderat hat den Auftrag an das Geologiebüro Schmid Odilo erteilt. Die Quellschutzzonen sind in die Nutzungsplanung integriert. Die Quellschutzzonen wurden vom Geologiebüro Schmid Odilo, Brig im Oktober 2006 ausgeschieden und wurden ab dem 17. November 2006 während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

6.4 Ortsbild und Objektschutz

Gemäss Art. 11, 13 und 23c kRPG haben die Gemeinden in der Nutzungsplanung den Ortsbild- und Objektschutz zu regeln und namentlich Schutzzonen festzulegen, welche „bedeutende Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler“ umfassen.

Die schützenswerten und erhaltenswerten Bauten sind zusammen mit der Sektion Denkmalpflege bezeichnet worden und auf einem entsprechenden Plan festgelegt worden. Sie bilden integrierten Bestandteil der nach Art. 23c kRPG geforderten Schutzzonen.

Geschützte Denkmäler

Auf dem Gebiet der Gemeinde Gondo-Zwischbergen steht die Baute **Stockaper-Suste** unter Denkmalschutz.

Schützenswerte Kulturdenkmäler (besonders wertvoll)

Schützenswerte Bauten sind besonders repräsentative Zeugen unseres architektonischen Erbes. Ohne ausdrückliche Bewilligung des Gemeinderates und der Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie dürfen diese Bauten weder abgebrochen noch umgebaut werden.

Erhaltenswerte Kulturdenkmäler (Gesamtform wichtig für das Ortsbild)

Die Wichtigkeit der Bauten liegt in erster Linie in ihrer Bedeutung für das Ortsbild. Die Erhaltung ihrer Identität und eine schonende Nutzung sind zu gewährleisten.

6.5 Sonderfall Goldmine Gondo

Innerhalb der schützenswerten Kulturdenkmäler bilden die materiellen Zeugen des Goldbergbaus in Gondo einen Sonderfall. Das Goldbergwerk Gondo ist das einzige in der Schweiz bestehende Goldbergwerk im Obertagebau, dessen Gesamtanlage noch ablesbar ist. Es kann ihm daher ohne Zweifel nationale Bedeutung zugesprochen werden. Im Inventar der Kulturgüter sind die Siedlungsruinen des Goldbergwerkes von Gondo dann auch als „von nationaler Bedeutung“ eingestuft. Die seit dem Mittelalter bekannten Goldadern erweckten zu Beginn des 19. Jahrhunderts das Interesse der französischen Geologen. Die Ausbeutung mit modernen Mitteln erfolgte jedoch hauptsächlich zwischen 1891 und 1911, der des grossen Abbaus der Goldminen von Gondo. Die verbleibenden Überreste des Goldbergwerkes von Gondo können als schützenswerte und repräsentative Zeugen der industriellen Entwicklung im Wallis des 19. Jahrhunderts bezeichnet werden. Ein Inventar der noch greifbaren Anlagen (Goldverhüttungswerk, Arbeits- und Transportwege, Wasserkrafterzeugungsanlagen, Aufschlüsse, Schürfstellen, Stollenetze, Schächte, usw.) liegt seit Juli 1995 vor.

Der Gemeinderat, der sich der grossen kulturellen und historischen Bedeutung der Goldmine bewusst ist, hat den vom Amt für Denkmalpflege vorgeschlagene „Schutzperimeter“ in den Zonenutzungsplan aufgenommen. Gleichzeitig wurde ein entsprechender Passus im Bau- und Zonenreglement erstellt.

Die Schutzmassnahmen beinhalten einerseits die Information des Grundeigentümers und andererseits den Beizug der Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie bei Baugesuchen innerhalb der Schutzzone Goldmine Gondo.

Falls diese Schutzmassnahmen nicht genügen, erwartet der Gemeinderat - im Speziellen für das Gebiet Hof, welches neu der Dorfzone I zugewiesen wird - dass das Amt für Denkmalpflege noch zusätzliche Schutzmassnahmen vorschlägt.

6.6 Archäologische Schutzzone

Gemäss den heutigen Kenntnissen ist auf dem Gemeindegebiet von Gondo-Zwischbergen kein Bereich mit archäologischen Funden bekannt.

Bei allfälligen archäologischen oder ähnlichen Funden wird die Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie informiert.

6.7 Gebiete mit schädlichen Einwirkungen

Lärmempfindlichkeitsstufen

Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutzverordnung (LSV) verpflichten Bund, Kanton und Gemeinde, die Lärmemissionen auf die verlangten Grenzwerte einzudämmen.

Gondo gilt als Durchgangsort für die Simplon-Passstrasse. Insbesondere in der Hochsaison im Sommer nimmt der Verkehr oft stark zu. Es sind Lärmmessungen für die A9-Umfahrung durchgeführt worden.

Die Hauptstrasse durch das Dorf bildet aber nicht nur bezüglich der Lärmemissionen eine starke Belastung, schlimmer empfunden wird der Durchgangsverkehr von Anwohnern und Gästen auf Grund der oftmals verstopften Strasse und der Sicherheit. Die Umfahrungsstrasse der A9 ist projektiert und steht vor der Ausführung. Die projektierte Linienführung (Tunnel) ist in den Plangrundlagen ergänzt worden.

Im Rahmen der Nutzungsplanung sind den Zonen (auf dem Zonennutzungsplan 1:2'000 und im Baureglement/Zonenordnung) die verschiedenen Lärmempfindlichkeitsstufen gemäss Art. 43 LSV zugeordnet worden.

Wohnzonen	Stufe II
Öffentliche Bauten und Anlagen	Stufe III
Landwirtschaftszonen	Stufe III
Maiensässzonen	Stufe III
Erhaltungszonen	Stufe III

Es bedeuten:

- Die Empfindlichkeitsstufe I in Zonen mit einem erhöhten Lärmschutzbedürfnis, namentlich in Erholungszonen
- Die Empfindlichkeitsstufe II in Zonen in denen keine störenden Betriebe zugelassen sind, namentlich in Wohnzonen
- Die Empfindlichkeitsstufe III in Zonen, in denen mässig störende Betriebe zugelassen sind, namentlich in Wohn- und Gewerbebezonen (Mischzonen).
- Die Empfindlichkeitsstufe IV in Zonen, in denen stark störende Betriebe zugelassen sind, namentlich in Industriezonen (Art. 43 LSV).

Schiessstand

Die Gemeinde Gondo-Zwischbergen besitzt im Hof einen eigenen Schiessstand. Die 300-Meter-Schiessanlage ist bezüglich den Auswirkungen auf die bestehenden Wohngebäude überprüft worden. Der Betrieb der 300-Meter-Schiessanlage ist seit mehreren Jahren massiv rückläufig. Da kaum mehr militärische Einheiten im Gebiet sind, wird die Anlage nur noch sporadisch genutzt. 1994 wurde die Anlage durch das Bundesamt für Sicherheit überprüft. Neben baulichen Massnahmen, die zum Teil auf Grund der Expertise bereits realisiert sind, müssten auch mit den Eigentümern Vereinbarungen abgeschlossen werden, insbesondere in Bezug auf die Schiesszeiten.

Zusätzlich hat Gondo einen 50-Meter-Kleinkaliberstand.

7. Bau- und Zonenreglement

Im Rahmen der Nutzungsplanung wurde ebenfalls ein Bau- und Zonenreglement erarbeitet, das die neuesten Gesetze und Verordnungen berücksichtigt. Vor allem kommt hier bereits das kantonale Baubewilligungsdekret zum Tragen. Eine wesentliche Änderung ist dabei auf Grund des kantonalen Raumplanungsgesetzes gegeben. Innerhalb der Bauzone und der Maiensässzone erteilt die Gemeinde die Baubewilligung, ausserhalb die kantonale Baukommission (KBK). Zusätzlich enthält das Baureglement gemeindespezifische Bestimmungen.

8. Erschliessung

Am 2. Oktober 1989 erliess der Bundesrat eine Verordnung, in der unter anderem die Gemeinden verpflichtet werden, in Konzeptplänen aufzuzeigen, welche bestehenden Bauzonen erschlossen, bzw. baureif sind und welche bei zielstrebigem Weiterführung der bisher erbrachten Leistungen voraussichtlich innert 5 Jahren baureif gemacht werden könne. Im Weiteren sind die Bauzonen aufzuführen, die nicht erschlossen sind, jedoch in den nächsten 15 Jahren benötigt und erschlossen werden.

Eine Zone gilt als erschlossen, wenn eine hinreichende Zufahrt vorhanden, die Trinkwasserleitungen und die Kanalisationsstränge erstellt sind. Dabei ist es Aufgabe der Gemeinde, für die Basiserschliessung zu sorgen. Die Feinerschliessung geht zu Lasten der Bauherrschaft.

Das Baugebiet ist in verschiedenen Erschliessungs-Etappen eingeteilt:

- Bauzonen 1. Erschliessungsetappe:
In diesen Zonen ist die Basiserschliessung vorhanden.
- Bauzonen 2. Erschliessungsetappe: in diesen Zonen ist die Basiserschliessung vorhanden.
Die Erschliessung in diesen Zonen fehlt teilweise oder ganz. Die Basiserschliessung durch die Gemeinde erfolgt aber fristgerecht, d.h. in einem Zeitraum von ca. 15 Jahren (ab der Homologation).

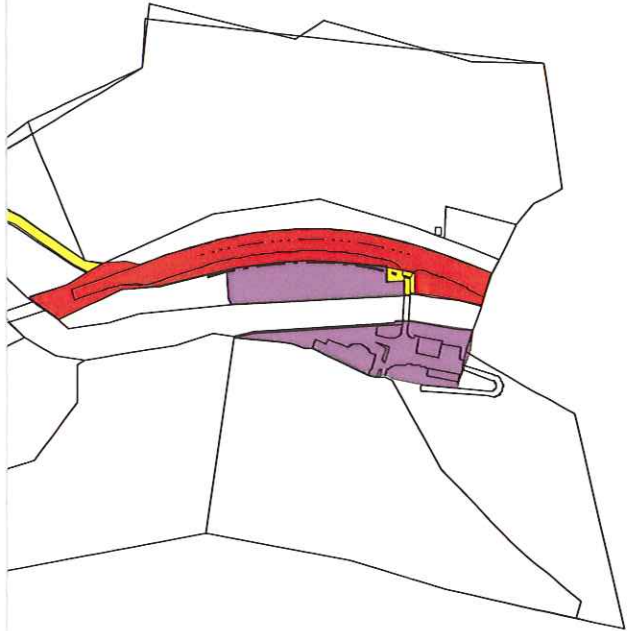
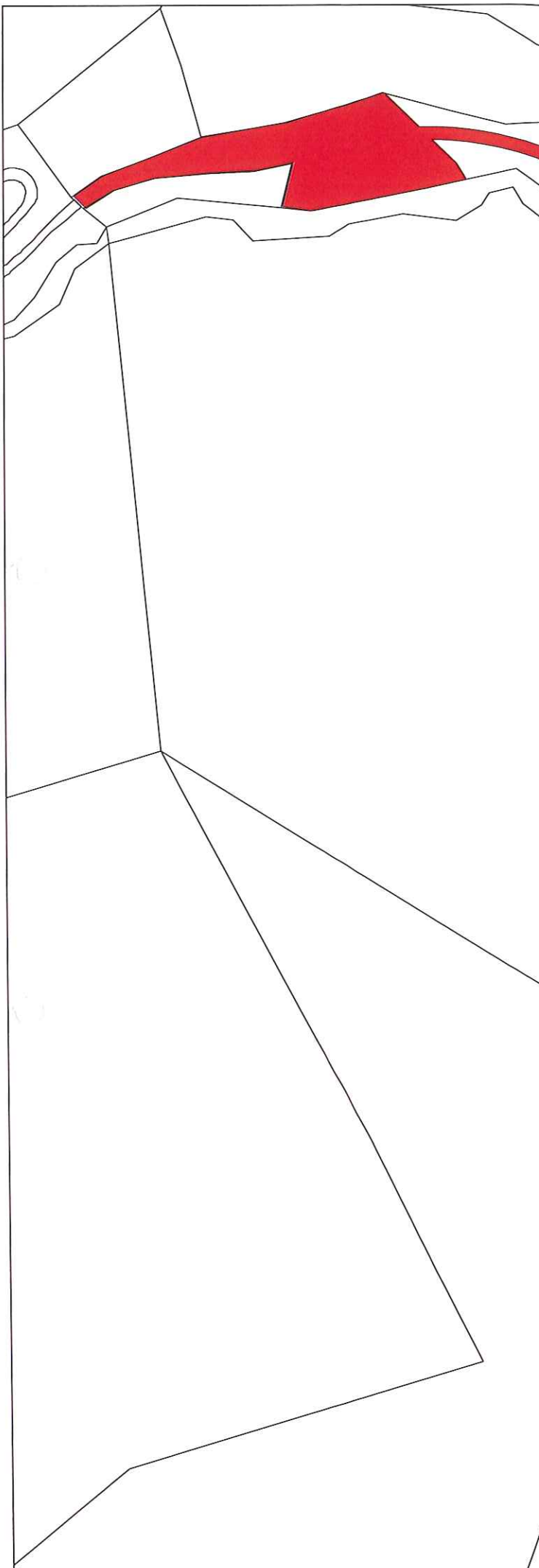
Die Gemeinde erarbeitete neben der Nutzungsplanung einen Plan, der den Stand der Überbauung und der Erschliessung zeigt. Die Erläuterungen dazu sind in einem eigenen Bericht enthalten, welcher der Dienststelle für Raumentwicklung separat unterbreitet wurde.

Erschliessungsprogramm für Bauzonen

Die Bauzonen von Gondo Dorf sind erschlossen. Die Erschliessung der Dorfzonen DI im Zwischbergental ist Sache der Grundeigentümer (vgl. Art. 68 GBR). Die Gemeinde ist weder für die Erschliessung der DI zuständig, noch hat sie sich daran finanziell zu beteiligen. Die Gemeinde übernimmt in der DI grundsätzlich keine Verpflichtung in Bezug auf die Erstellung und den Unterhalt von Infrastrukturanlagen.

8.1 Strassen und Parkplätze (vgl. Plan Nr. 5)


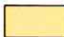

- Gondo wird nach dem Bau der Umfahrung A9 vom Durchgangsverkehr verschont. Die Erschliessung der Bauzonen ist gewährleistet.
- Im Zusammenhang mit dem privaten Verkehr ist ebenfalls der Parkierung eine entsprechende Beachtung zu schenken.
- Gondo weist im Zentrum mehrere Parkplätze auf.
- Nach Beendigung des Wiederaufbaus von Gondo wird der Plan 6 entsprechend den aktuellen Gegebenheiten ergänzt (vor der öffentlichen Planaufgabe).





307 Gondo-Zwischbergen 1:5'000

Verkehrsplan

Verkehr

-  Hauptstrasse
-  Tunnelumfahrung Dorf (N9)
-  Sammelstrasse
-  Erschliessungsstrasse

Siedlung

-  Dorf-/Wohnzone
-  Industriezone
-  öffentliche Bauten und Anlagen



5

Michlig + Partner - Raumplaner/Umweltfachleute
 Furkastrasse 3, 3904 Naters
 www.michlig-partner.ch

Dateiname: ZNP_Gondo_5_Verkehr
 Druckdatum: 16.12.2011

Gez: 30.06.04, DS Kontr: DM
 Rev: 26.02.09, CH Kontr:
 Rev: Kontr:

8.2 Wasserversorgung (vgl. Plan Nr. 6)

In den vergangenen Jahrzehnten ist der Trinkwasserbedarf ständig gestiegen. Der durchschnittliche tägliche Wasserverbrauch pro Einwohner und Arbeitsplatz wird grundsätzlich auf 500 l/Tag und pro Fremdenbett auf 350 l/Tag geschätzt. Diese Werte können nur als Richtwerte angesehen werden. Der Bedarf ist von Gemeinde zu Gemeinde auf Grund ihrer wirtschaftlichen Struktur verschieden und muss daher von Fall zu Fall überprüft werden. Bei der Gemeinde Gondo-Zwischbergen, eine ausgesprochenen Berggemeinde, ohne grossen Tourismus genügen durchschnittlich 350 l/Tag/Person.

Das Gebiet Gondo wird durch verschiedene Quellen im Zwischbergental versorgt. Die Schützung der quellen für die Gemeinde Gondo-Zwischbergen ist ausreichend.

Der Brandschutz ist ebenfalls gewährleistet.

8.3 Abwasserentsorgung (vgl. Plan Nr. 6)

In Gondo wird das Abwasser in mehreren Kanalisationssträngen gesammelt und der gemeindeeigenen Abwasserreinigungsanlage (ARA) im Osten des Dorfes zugeführt.

Die Weiler im Zwischbergental werden über eigene Klärgruben entsorgt.

Abwasserentsorgung innerhalb der Bauzone:

Im Bereich der öffentlichen Kanalisation muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden. Der Bereich öffentlicher Kanalisation umfasst:

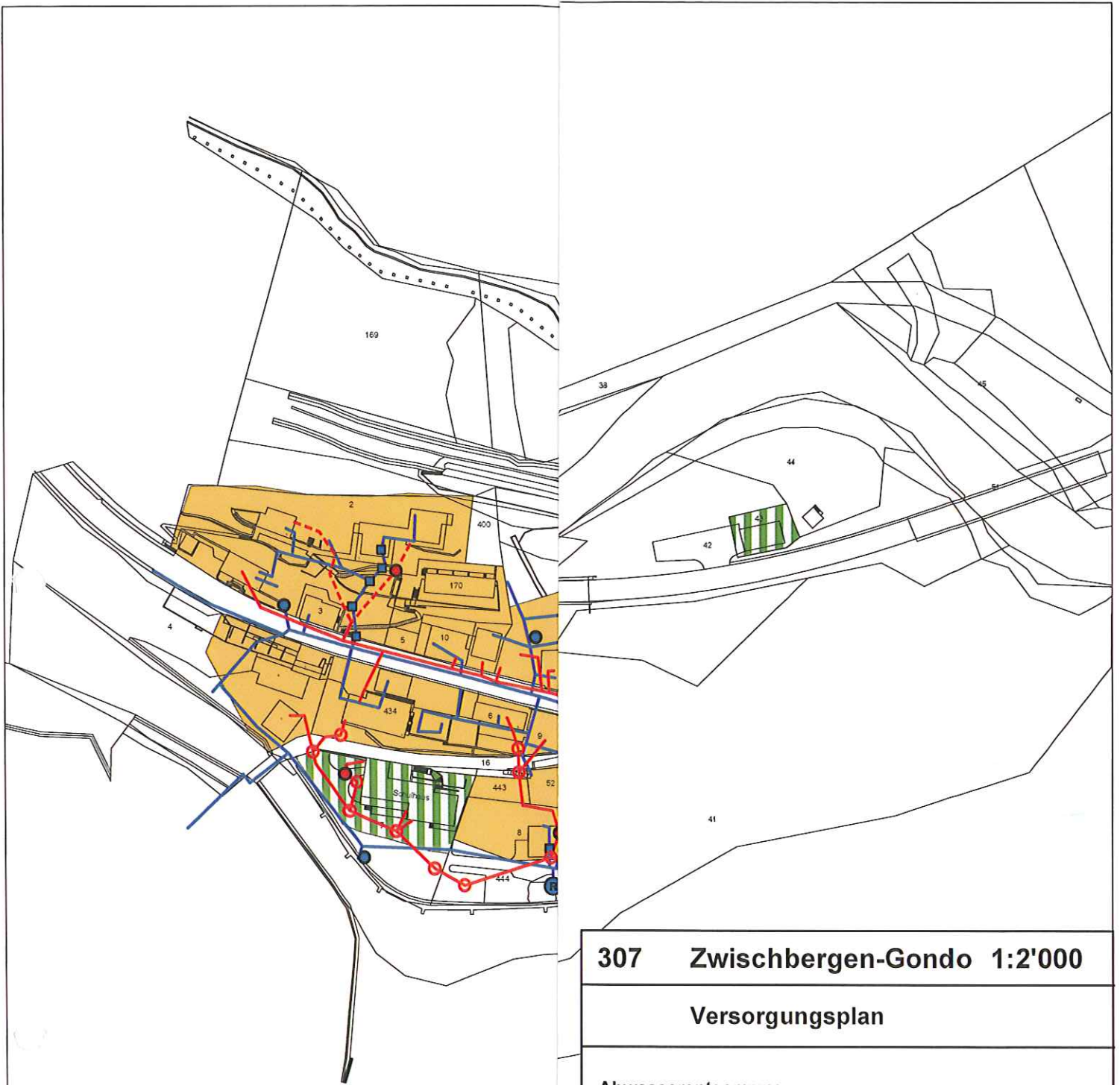
- a) Bauzonen;
- b) Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist;
- c) Bereiche, in denen der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.

Abwasserentsorgung ausserhalb der Bauzone:

Der Anschluss von verschmutztem Abwasser an die öffentliche Kanalisation ausserhalb der Bauzone ist:

- a) zweckmässig, wenn er sich einwandfrei und mit normalem baulichem Aufwand erstellen lässt;
- b) zumutbar, sofern die Kosten des Anschlusses diejenigen für vergleichbare Anschlüsse innerhalb der Bauzone nicht wesentlich überschreiten.

Ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen ist das Abwasser entsprechend dem Stand der Technik zu beseitigen (Kleinkläranlagen usw.).



307 Zwischbergen-Gondo 1:2'000

Versorgungsplan

Abwasserentsorgung

- Leitungen bestehend
- - - Leitungen ungewiss
- Klärgrube
- Schacht
- ARA = Abwasserreinigungsanlage

Wasserversorgung

- Leitungen bestehend
- Hydranten
- Schacht
- ⊕ Reservoir
- öffentliche Brunnen

Siedlung

- Dorfzone; Wohnzonen
- öffentliche Bauten und Anlagen



6

8.4 Energieversorgung

Die Energieversorgung erfolgt durch die Energie Electrique du Simplon SA (EES). Das Verteilnetz innerhalb der Bauzonen erstellt die Gemeinde.

Der Gemeinderat trägt der generellen Energieversorgung Rechnung, indem er den separaten Artikel Energiesparmassnahmen ins Bau- und Zonenreglement aufgenommen hat (Neu: Art. 50 GBR).

Die Anlagen (Zentrale Tannuwald, Hochspannungsleitungen, Staubecken, Zu- und Druckleitungen, etc.) sind - soweit raumplanerisch sinnvoll - im Zonennutzungsplan ergänzt worden. Voraussetzung ist jedoch, dass die Pläne übersichtlich und lesbar bleiben.

Der vom Staatsrat homologierte Perimeter des Schutzgebietes VAEW Laggintal ist in den Zonenplan 1:10'000 aufgenommen worden. Ebenso ist der Art. 24 „Landschafts- und Naturschutzzonen“ im Bau- und Zonenreglement entsprechend ergänzt worden (Neu: Art. 75 GBR).

8.5 Kehricht- und Abfallbeseitigung

Der Kehricht wird durch den Zweckverband Kehrichtverbrennungsanlage Oberwallis, Gamsen, entsorgt.

Zur Verringerung der Kehrichtsmenge ist eine gute Informationspolitik wichtig. Ein grosser Schritt zum Abbau der Müllberge ist das Trennen der Abfälle. Organische Abfälle aus Küche und Garten werden möglichst kompostiert.

Es sind Spezialabgabestellen eingerichtet. z.B. Altglas, Altpapier, Altmetall, Alu, Weissblech und Batterien usw.

Das Kehrichtreglement wurde 1996 aktualisiert.

9. Schlussbemerkungen

In Begehungen und Sitzungen hat der Gemeinderat, unter Berücksichtigung der Anträge seitens der kantonalen Dienststelle wie auch der Ziele und Grundsätze der Raumplanung die Nutzungsplanung ergänzt bzw. abgeändert. Die vorliegenden Pläne und das Bau- und Zonenreglement sind Ausdruck des Planungswillens von Gemeinderat wie auch der Bevölkerung von Gondo-Zwischbergen.

Nach der Durchführung des internen Vernehmlassungsverfahrens stellte der Kanton der Gemeinde am 15. November 2002 den Synthesebericht zu. Die Gemeinde passte und ergänzte die Nutzungsplanung und nahm zu diesem Bericht am 31. Juli 2004 Stellung.

Nach Erhalt des positiven Vorprüfungsentscheides vom 12.04.2006 wurde die Nutzungsplanung gemäss dem Bericht der Dienststelle für Raumentwicklung ergänzt und angepasst. Die bereinigte Nutzungsplanung und die Sonderzonen lagen ab dem 12. Oktober 2007 während 30 Tagen öffentlich zur Einsprache auf. An der Urversammlung vom 9. Dezember 2007 genehmigten die Stimmberechtigten von Gondo-Zwischbergen die Nutzungsplanung und die Sonderzonen.

Die Nutzungsplanung und das Bau- und Zonenreglement sowie die Sonderzonen wurden gemäss Bericht der Dienststelle für Raumentwicklung vom 12. August 2008 zum Homologationsgesuch der Nutzungsplanung und Sonderzonen der Gemeinde Gondo-Zwischbergen abgeändert, angepasst und ergänzt.

Die Nutzungsplanung und das Bau- und Zonenreglement sowie die Sonderzonen wurden gemäss Bericht der Dienststelle für Raumentwicklung vom 12. Juli 2010 zum Homologationsgesuch der Nutzungsplanung und Sonderzonen der Gemeinde Gondo-Zwischbergen abgeändert, angepasst und ergänzt.

Der Homologationsentscheid fiel am 29. November 2011.

Im Dezember 2011 kann nun das Homologationsdossier, welches gemäss Synthesebericht der Dienststelle für Raumentwicklung vom 09. November 2011 angepasst und ergänzt wurde, beim Kanton zum Anbringen des Homologationsvermerkes eingereicht werden.